

WEGLEITUNG ZUR PRÜFUNGSORDNUNG ÜBER DIE BERUFSPRÜFUNG FÜR GESTALTERINNEN UND GESTALTER IM HANDWERK

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmung und Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

1.2 Berufsbild und Zielgruppe

1.3 Trägerschaft und Organe

Trägerschaft

Qualitätssicherungskommission (QSK)

Prüfungsleitung

Prüfungsexpertinnen und -experten

Geschäftsstelle

2. Informationen zum Erlangen des Fachausweises

2.1 Administratives Vorgehen

2.2 Gebühren zu Lasten der Kandidierenden

3. Zulassungsbedingungen

3.1 Abschlüsse

3.2 Berufsspezifische Zulassungsbedingungen

4. Modulbeschreibungen

4.1 Modulsystemübersicht

4.2 Modulidentifikation

4.3 Hinweise zu den Modulanbietern

5. Kompetenznachweise (Modulabschlüsse)

5.1. Zugang zu den Modulprüfungen

5.2. Organisation und Durchführung

5.3. Wiederholung der Modulprüfungen

5.4. Beschwerde an die QSK

6. Abschlussprüfung

6.1. Administratives Vorgehen

6.2. Organisation und Durchführung

6.3. Aufgabenstellung

6.4. Abgabe

6.3. Beurteilungskriterien

6.4. Bedingungen zum Bestehen der Berufsprüfung

6.5. Beschwerde an das SBFI

7. Anhang

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SBFI: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

TRÄGERSCHAFT: Zusammenschluss von verschiedenen Berufsverbänden in einem Verein (Verein Trägerschaft Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung „Gestaltung im Handwerk“) mit dem Ziel, die berufsübergreifenden Prüfungen für Gestalterin und Gestalter im Handwerk sowie Gestaltungsexpertin und Gestaltungsexperte im Handwerk durchzuführen und weiterzuentwickeln.

QSK: Qualitätssicherungskommission, ein Fachgremium, das sich aus Mitgliedern der Trägerverbände und der Geschäftsstelle zusammensetzt

1. EINLEITUNG

1.1 ZWECK DER WEGLEITUNG

Die vorliegende Wegleitung versteht sich als erklärende Ergänzung zur Prüfungsordnung über die «Berufsprüfung für Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk» vom 25.11.2016 und tritt zusammen mit dieser in Kraft. Sie richtet sich an alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten und bietet diesen die notwendigen inhaltlichen, praktischen und administrativen Informationen für eine gezielte Prüfungsvorbereitung.

1.2 BERUFSBILD UND ZIELGRUPPE

Das Berufsbild Gestalterin und Gestalter im Handwerk ist in der Prüfungsordnung zur Berufsprüfung ausformuliert. Ergänzend dazu sind die beruflichen Handlungskompetenzen im Anhang aufgeführt.

Die Berufsprüfung «Gestalterin und Gestalter im Handwerk» steht Berufsleuten aus allen gewerblich handwerklichen Berufen offen. Sie richtet sich an engagierte und gestalterisch interessierte Handwerkerinnen und Handwerker, die im eigenen Beruf gestalterische Schwerpunkte setzen wollen.

Die Berufsprüfung eignet sich als Weiterbildung für Handwerkerinnen und Handwerker aus den Berufsfeldern Polydesign 3D und Innendekoration, Elektromontage, Floristik und Gartenbau, Werbetechnik, Gipser- und Malerhandwerk, Pflasterung, Platten- und Bodenbelägen, Haustechnik sowie Berufsleute aus der Holz-, Metall- und Textilarbeit.

1.3. ORGANE

Qualitätssicherungskommission (QSK)

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden von der Trägerschaft einer Qualitätssicherungskommission übertragen. Die QSK setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der an der Trägerschaft beteiligten Berufsverbände und Organisationen sowie einem Mitglied der Geschäftsstelle zusammen. Die QSK übernimmt die in der Prüfungsordnung unter Ziffer 2.2 aufgeführten Aufgaben.

Prüfungsleitung

Ein Mitglied der QSK übernimmt jeweils die Prüfungsleitung der Berufsprüfung «Gestalterin und Gestalter im Handwerk».

Prüfungsexpertinnen und -experten

Mindestens zwei Gestaltungsexpertinnen oder Gestaltungsexperten beurteilen den Arbeitsprozess anhand der Prozessdokumentation und die Projektarbeit (Prüfungsteil 1).

Das Fachgespräch führt eine oder einer dieser beiden Experten zusammen mit einer Fachexpertin oder einem Fachexperten aus der Berufsbranche der jeweiligen Kandidatin bzw. des jeweiligen Kandidaten. Diese beiden Experten beurteilen das Fachgespräch und die Präsentation (Prüfungsteil 2).

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die QSK und die Trägerschaft in organisatorischen und administrativen Belangen. Informationen zur Berufsprüfung und zum Vorbereitungslehrgang sind ebenfalls bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Kontaktadresse:

Haus der Farbe, Fachschule für Gestaltung in Handwerk und Architektur

Langwiesstrasse 34, 8050 Zürich

Telefon 044 493 40 93 / Fax 044 493 41 92

info@hausderfarbe.ch / www.hausderfarbe.ch

2. INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES

2.1 ADMINISTRATIVES VORGEHEN

Die Prüfung findet in der Regel ein Mal pro Jahr statt. Die Ausschreibung erfolgt jeweils mindestens 5 Monate vor Beginn der Prüfung. Sie wird in den Informationsorganen der einzelnen Berufsverbände sowie auf der Website www.gestaltungimhandwerk.ch ausgeschrieben. Hier können auch die für die Anmeldung notwendigen Dokumente heruntergeladen werden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Der genaue Anmeldeschluss ist der Ausschreibung zu entnehmen. Die der Anmeldung beizufügenden Dokumente sind in der Prüfungsordnung unter Abschnitt 3.2 aufgelistet.

2.2 GEBÜHREN ZU LASTEN DER KANDIDIERENDEN

Die Prüfungsgebühren werden gemäss Abschnitt 3.4 der Prüfungsordnung mit dem Aufgebot in Rechnung gestellt und sind vor Beginn der Berufsprüfung zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in der Ausschreibung mitgeteilt.

Im Falle eines Prüfungsabbruchs infolge Krankheit kann, sofern ein Arztzeugnis vorliegt, ein Teil der Prüfungsgebühren zurückerstattet werden. Bei Prüfungsabbruch aus anderen Gründen werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

3. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Zulassungsbedingungen zur Berufsprüfung sind in der Prüfungsordnung unter 3.3 geregelt.

3.1 ABSCHLÜSSE

Der Besuch eines Vorbereitungskurses als Vorbereitung auf die Prüfung wird dringend empfohlen. Die Kompetenznachweise der Module gemäss Abschnitt 3.32 der Prüfungsordnung und Abschnitt 4.2 der vorliegenden Wegleitung sind Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Die Anerkennung anderweitig erworbener Leistungen erfolgt durch die QSK. Dazu sind zusammen mit der Anmeldung ein begründeter Antrag und ein Dossier mit aussagekräftigen Unterlagen, gemäss separatem Merkblatt, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Merkblatt finden Sie unter www.gestaltungimhandwerk.ch. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Gebühr erhoben.

3.2 BERUFSSPEZIFISCHE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Berufsverbände der Trägerschaft können spartenspezifische Zulassungsbedingungen formulieren.

Für Malerinnen und Maler gilt:

Malerinnen und Maler benötigen zusätzlich zum eidgenössisches Fähigkeitszeugnis den SMGV-Abschluss Dekorationsmalerin/Dekorationsmaler oder gleichwertige Kompetenzen.

4. MODULBESCHREIBUNGEN

4.1 MODULSYSTEMÜBERSICHT

Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsprüfung sind die Kompetenznachweise der folgenden 9 Module, die insgesamt 600 Lektionen umfassen. Die Module werden berufsbegleitend unterrichtet. Die gesamte Ausbildungszeit beträgt mindestens 3 Semester.

Gestalterische Grundlagen 1: Farbe und Struktur (80 Lektionen)

Gestalterische Grundlagen 2: Form und Skizze (80 Lektionen)

Gestalterische Grundlagen 3: Raum und Modell (80 Lektionen)

Horizontenerweiterung 1-3: Studienreisen (je 40 Lektionen)

Projektrealisation 1: Oberfläche (80 Lektionen)

Projektrealisation 2: Form (80 Lektionen)

Projektrealisation 3: Installation (80 Lektionen)

4.2 MODULIDENTIFIKATION

In den Modulen können folgende Handlungskompetenzen erworben werden:

Vgl. Anhang 1: Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen

Vgl. Anhang 2: Modulbeschreibungen

4.3 HINWEISE ZU DEN MODULANBIETERN

Modulanbieter müssen von der QSK der Trägerschaft akkreditiert werden. Die Trägerschaft formuliert die Bedingungen und das Verfahren der Akkreditierung im Vereinsreglement.

Folgende Modulanbieter sind bei Inkrafttreten dieser Wegleitung akkreditiert:

Haus der Farbe – Fachschule für Gestaltung in Handwerk und Architektur
Langwiesstrasse 34, 8050 Zürich
Telefon 044 493 40 93 / Fax 044 493 41 92
info@hausderfarbe.ch / www.hausderfarbe.ch

Modulanbieter in der Suisse Romande und im Tessin werden von der Trägerschaft inhaltlich und fachlich unterstützt, soweit dies gewünscht ist.

5. KOMPETENZNACHWEISE (MODULABSCHLÜSSE)

5.1. ZUGANG ZU DEN KOMPETENZNACHWEISEN

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorbereitenden Moduls sind automatisch für den Kompetenznachweis angemeldet. Zum Kompetenznachweis wird zudem zugelassen, wer sich spätestens einen Monat vor dem Kompetenznachweis bei einem Modulanbieter anmeldet.

5.2. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Die Kompetenznachweise werden von den anerkannten Modulanbietern im Rahmen des Modulunterrichts durchgeführt. Die jeweiligen Daten und Kosten können bei den Anbietern angefordert werden.

Die QSK überprüft die Kompetenznachweise periodisch.

In der Gesamtheit der Kompetenznachweise werden alle Handlungskompetenzen gemäss Abschnitt 4.2 dieser Wegleitung überprüft.

5.3. WIEDERHOLUNG DER KOMPETENZNACHWEISE

Ein Kompetenznachweis kann höchstens 1 Mal wiederholt werden.

5.4. BESCHWERDE AN DIE QSK

Einsprachen gegen die Bewertung im Rahmen der Kompetenznachweise sind schriftlich unter Beilage sämtlicher Unterlagen bei der QSK der Trägerschaft einzureichen und müssen einen begründeten Antrag enthalten. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet. Der Entscheid der Qualitätssicherungskommission ist endgültig. Für ablehnende Einspracheentscheide wird eine Gebühr erhoben.

6. ABSCHLUSSPRÜFUNG

Da Gestaltung ein prozesshafter Vorgang ist, ist auch die Berufsprüfung in Form einer sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Projektarbeit konzipiert. Dies ermöglicht sowohl das Endprodukt als auch den Arbeitsprozess zu beurteilen.

6.1. ADMINISTRATIVES VORGEHEN

Die Geschäftsstelle der Trägerschaft kümmert sich um alle mit der Anmeldung, dem Aufgebot und der Prüfungsorganisation in Zusammenhang stehenden administrativen Aufgaben.

Die Daten von Aufgabenausgabe, Abgabe, Präsentation und Fachgespräch werden in der Ausschreibung mitgeteilt.

Das Anmeldeformular kann unter www.gestaltungimhandwerk.ch heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

6.2. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Die Aufgabe für die Projektarbeit wird von der QSK definiert. Die QSK führt die Prüfung durch.

6.3. AUFGABENSTELLUNG

Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von 6 Wochen und findet ihren Abschluss in der Abgabe der Projektarbeit inklusive der Prozessdokumentation sowie in der Präsentation mit abschliessendem Fachgespräch. Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten lösen eine Aufgabe für ihren jeweiligen Fachbereich.

6.4. ABGABE

Die Projektarbeit setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

Projektbeschreibung: Die Projektbeschreibung enthält eine Begründung der gestalterisch handwerklichen Massnahmen und technische Angaben zu den eingesetzten Materialien und Produkten.

Bemusterung: Für alle eingesetzten Materialien müssen Originalmuster abgegeben werden. Die Muster sollen aussagekräftig in Bezug auf ästhetisch gestalterische Qualitäten und auf handwerkliche Verarbeitung sein.

Prozessdokumentation: Die Prozessdokumentation muss in Text und Bild den gesamten Arbeitsprozess nachvollziehbar darlegen. Sie enthält Erläuterungen zum Vorgehen und zu den gefällten Entscheiden.

Ehrenwörtliche Erklärung: Die ehrenwörtliche Erklärung bezeugt, dass die Arbeit selbstständig konzipiert und ausgeführt worden ist, dass sich die Mitwirkung anderer Personen auf Beratung und Hilfsarbeiten beschränkt hat und dass alle verwendeten Unterlagen und Gewährspersonen aufgeführt sind. Unlauterkeit in diesem Bereich führt zur Rückweisung der Arbeit.

6.3. BEURTEILUNGSKRITERIEN

Prüfungsteil 1: Projektarbeit mit Prozessdokumentation

- Kundenbedürfnisse und gestalterische Konzepte erfassen und angemessen interpretieren
- Einen sensiblen und vielfältigen Einsatz von Farbe, Form und Material pflegen
- Materialien und handwerkliche Techniken situationsgerecht einsetzen
- Aussagekräftige und qualitätvolle Muster einsetzen
- Gestalterisch handwerkliche Massnahmen logisch begründen
- Korrekte technische Angaben zu den eingesetzten Materialien und Produkten machen
- Einen Arbeitsprozess nachvollziehbar dokumentieren und illustrieren
- Durch Experimentierfreude und handwerklich gestalterische Neugier den eigenen Arbeitsprozess bereichern

Prüfungsteil 2: Präsentation der Projektarbeit mit anschliessendem Fachgespräch

- Projekte verständlich und überzeugend darlegen
- Das Fachwissen im Gespräch gezielt und klärend einbringen
- Eine sachbezogene, konstruktive Selbstreflexion pflegen

6.4. BEDINGUNGEN ZUM BESTEHEN DER BERUFSPRÜFUNG

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile 1 und 2 als bestanden bewertet werden.

Zum Bestehen der Prüfung darf insgesamt höchstens ein Beurteilungskriterium nicht erreicht werden.

Weitere Bestimmungen zur Abschlussprüfung und zur Beurteilung finden sich in den Abschnitten 5 und 6 der Prüfungsordnung.

6.5. BESCHWERDE AN DAS SBFI

Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Das Merkblatt für Beschwerden kann beim SBFI bezogen oder unter www.sbf.admin.ch heruntergeladen werden.

7. ANHANG

Übersicht über die beruflichen Handlungskompetenzen (Charta), Modulübersicht und Modulbeschreibungen